

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ihr Ansprechpartner:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum:

Name, Vorname:

geb.:

Gutachten erhöhte Witwen-/Witwerrente

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten das erbetene Gutachten.

Name und Vorname der Witwe/des Witwers:
(Bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtstag und -jahr:

Anschrift:

-
1. Art der Krankheit oder des Gebrechens:
(wissenschaftliche Diagnose):

...

Az.: , Name:

2. **Beginn der Krankheit oder des Gebrechens:**
Welche Angaben machte die Witwe/der Witwer über den Zeitpunkt, von dem an Krankheit oder Gebrechen bestehen?

3. **Klagen:**

Erscheinen diese Angaben glaubhaft oder aus welchen Gründen nicht?

4. **Befund** (Darstellung der Krankheitserscheinungen oder Gebrechen):
Bei Kontrolluntersuchung ist außerdem anzugeben, ob und inwiefern etwa eine wesentliche Besserung gegenüber dem früheren Untersuchungsbefund eingetreten ist.

Az.: _____, Name: _____

5. Ist die Witwe/der Witwer voll ¹ oder teilweise ² erwerbsgemindert ³ im Sinne des § 43 SGB VI?
Wenn ja: _____ Seit wann besteht die Erwerbsminderung, und bis wann voraussichtlich?
6. Ist zu erwarten, dass durch eine Heilbehandlung die Erwerbsminderung beseitigt wird?
Worin würde die Heilbehandlung zu bestehen haben?

Tag der Untersuchung:

Die Witwe/Der Witwer erschien um _____ Uhr, entlassen um _____ Uhr.

Ort, Datum

Institutionskennzeichen (IK) Falls kein IK – Bankverbindung (IBAN) –
--

Unterschrift und Stempel

¹ Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

² Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

³ Nach § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.